

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / General Terms and Conditions (GTC)

Cargo-CSI

Consulting · Survey · Inspections | Havariekommissariat · Sachverständigenbüro · Beratung

DEUTSCH	ENGLISH
§ 1 Geltungsbereich	Section 1 – Scope of Application
1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Aufträge und Leistungen von Cargo CSI – Consulting, Services & Inspections, Havariekommissariat & Sachverständigenbüro, Inhaber Andreas Dausacker, Herzogring 13, 97241 Bergtheim (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit seinen Auftraggebern im Bereich Consulting, Survey/Havariekommissariat und Inspections rund um Transport, Logistik und Supply Chain – mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen Solar- und BESS-Projekten. 2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich im unternehmerischen/gewerblichen Rahmen; Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) sind nicht Gegenstand dieser AGB. 3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt. 4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, einschließlich etwaiger Rahmenvereinbarungen und Einzelabrufe, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.	1) These General Terms and Conditions (hereinafter referred to as "GTC") shall apply to all contracts, offers, orders and services provided by Cargo CSI – Consulting, Services & Inspections, Average Adjusters & Expert Surveyors, proprietor Andreas Dausacker, Herzogring 13, 97241 Bergtheim (hereinafter referred to as the "Contractor") to its clients in the fields of Consulting, Survey/Average Adjusting and Inspections relating to transport, logistics and supply chain management – with a particular focus on international solar and BESS (Battery Energy Storage System) projects. 2) These GTC shall apply exclusively to entrepreneurs within the meaning of Section 14 of the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), legal entities under public law, or special funds under public law. The Contractor provides its services exclusively in a commercial/business context; contracts with consumers (Section 13 BGB) are not subject to these GTC. 3) Any deviating, conflicting or supplementary terms and conditions of the Client shall only become part of the contract if and to the extent that the Contractor has expressly consented to their applicability in text form (Textform). This shall also apply where the Contractor provides its services without reservation in the knowledge of conflicting or deviating terms and conditions of the Client. 4) These GTC shall also apply to all future business dealings with the same Client, including any framework agreements and individual call-off orders, without the need for renewed express incorporation.
§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss	Section 2 – Subject Matter and Formation of Contract
1) Der Auftragnehmer erbringt je nach Auftrag insbesondere folgende Leistungen: Consulting/operative Unterstützung in internationalen Projekten und Lieferketten (u. a. Interim-Unterstützung, Projektlogistik, Lieferantensteuerung, Transportorganisation, Dokumentenprüfung, Export-/Importabwicklung, Troubleshooting und Stabilisierung kritischer Transport- und Lieferketten) – mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen Solar- und BESS-Projekten; Survey-/Sachverständigenleistungen im Rahmen des Havariekommissariats (Schadensaufnahme, Ursachenanalyse, Beweissicherung, Erstellung neutraler Berichte/Gutachten und Fotodokumentationen für Versicherer, Speditionen und Empfänger); sowie Inspections (Pre-Shipment Inspections, Prüfung von Verpackung und Ladungssicherung, Container- und Equipment-Checks, Be- und Entladekontrollen, Lagerinspektionen). 2) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Beginn der Leistungserbringung oder durch beiderseitige Unterschrift eines Auftrags-/Beratungsvertrags zustande.	1) Depending on the specific engagement, the Contractor provides in particular the following services: Consulting/operational support in international projects and supply chains (including, without limitation, interim support, project logistics, supplier management, transport organisation, document review, export/import processing, troubleshooting and stabilisation of critical transport and supply chains) – with a particular focus on international solar and BESS projects; survey/expert services within the scope of average adjusting (damage assessment, root cause analysis, preservation of evidence, preparation of neutral reports/expert opinions and photographic documentation for insurers, freight forwarders and consignees); as well as inspections (pre-shipment inspections, review of packaging and cargo securing, container and equipment checks, loading and unloading controls, warehouse inspections). 2) Offers made by the Contractor are non-binding (freibleibend), unless expressly designated as binding. A contract shall be concluded upon written order confirmation by the Contractor, upon commencement of the provision of services, or upon mutual execution of a service/consultancy agreement.

3) Bei besonders eilbedürftigen Aufträgen (z. B. akute Schadenfälle) kann der Vertrag auch formlos, insbesondere per E-Mail oder mündlich mit anschließender Bestätigung in Textform, zustande kommen.

4) Der genaue Leistungsumfang, der Einsatzort, etwaige Fristen sowie die Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen der Textform und können zu einer Anpassung der Vergütung führen.

3) In the case of particularly urgent orders (e.g. acute damage events), the contract may also be concluded informally, in particular by e-mail or orally with subsequent confirmation in text form (Textform).

4) The precise scope of services, the place of performance, any deadlines, and the remuneration shall be set out in the respective offer or order confirmation. Subsequent amendments or extensions to the engagement shall require text form (Textform) and may result in an adjustment of the remuneration.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen, Abgrenzung

1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als unabhängiger Sachverständiger, Havariekommissar und Berater nach bestem Wissen, nach den anerkannten Regeln der Technik und Praxis sowie auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten bzw. vor Ort feststellbaren Informationen. Er ist an keine Weisungen Dritter gebunden und übt seine Bewertungstätigkeit neutral und unabhängig aus.

2) Der Auftragnehmer erbringt keine Rechtsberatung und keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Rechtliche Einschätzungen, Aussagen zu Haftungsfragen oder zur Durchsetzbarkeit von Ansprüchen sind – soweit in Berichten enthalten – als rein tatsächliche bzw. technisch-logistische Einordnung zu verstehen und ersetzen keine anwaltliche Beratung. Sofern der Auftragnehmer in Berichten oder Gutachten auf transportrechtliche Regelungen (insbesondere HGB §§ 407 ff., CMR, Montrealer Übereinkommen, Haager/Haager-Visby-Regeln, Incoterms®) Bezug nimmt, dient dies ausschließlich der tatsächlichen und technischen Sachverhaltseinordnung; eine rechtliche Würdigung oder Empfehlung ist damit nicht verbunden.

3) Gutachten, Schadenberichte und sonstige Dokumentationen geben den Sachstand zum Zeitpunkt der Begutachtung bzw. Inspektion wieder, so wie er sich aus den vor Ort getroffenen Feststellungen und den zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit vom Auftraggeber oder Dritten überlassener Unterlagen und Angaben – insbesondere von Frachtbriefen, Konnossementen, Packlisten, Zolldokumenten, Delivery Notes und sonstigen Transportdokumenten – übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr, soweit sich deren Unrichtigkeit nicht aus den Umständen offensichtlich hätte aufdrängen müssen.

4) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers – einschließlich Survey-/Sachverständigenleistungen und Inspections – werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Dienstleistungen erbracht (Dienstvertrag); geschuldet wird das sorgfältige Tätigwerden entsprechend der vereinbarten Aufgaben, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

Section 3 – Nature and Scope of Services; Delimitation

1) The Contractor provides its services as an independent expert surveyor, average adjuster and consultant, to the best of its knowledge, in accordance with the recognised rules of the relevant technical disciplines and practice, and on the basis of the information made available to it or ascertainable on site. The Contractor is not bound by any instructions from third parties and exercises its assessment activities in a neutral and independent manner.

2) The Contractor does not provide legal advice and does not render legal services within the meaning of the German Legal Services Act (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG). Any legal assessments, statements on liability issues or on the enforceability of claims that may be contained in reports are to be understood solely as factual or technical-logistical classifications and do not constitute a substitute for legal counsel. To the extent that the Contractor refers in reports or expert opinions to transport law provisions (in particular Sections 407 et seq. of the German Commercial Code (Handelsgesetzbuch – HGB), the CMR Convention, the Montreal Convention, the Hague/Hague-Visby Rules, Incoterms®), such references serve exclusively for purposes of factual and technical classification of the circumstances; no legal appraisal or recommendation is implied thereby.

3) Expert opinions, damage reports and other documentation reflect the state of affairs at the time of the survey or inspection, as determined on the basis of on-site findings and the documents made available. The Contractor does not warrant the completeness or accuracy of documents and information provided by the Client or third parties – in particular consignment notes, bills of lading, packing lists, customs documents, delivery notes and other transport documents – unless the inaccuracy thereof should have been obviously apparent from the circumstances.

4) All services of the Contractor – including survey/expert services and inspections – are, unless expressly agreed otherwise, rendered as services under a contract for services (Dienstvertrag); the obligation owed is the diligent performance of the agreed tasks, not the achievement of a particular economic result.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Zutrittsberechtigungen (z. B. zu Lagern, Terminals, Containern, Fahrzeugen) unentgeltlich zur Verfügung und benennt einen erreichbaren Ansprechpartner. Hierzu gehören insbesondere auch Frachtbriefe (CMR, CIM, AWB), Konnossemente, Packlisten, Ladungssicherungsnachweise, Gefahrgutdokumente, Zollunterlagen sowie Transportversicherungspolizen, soweit für den jeweiligen Auftrag relevant.

Section 4 – Duties of Cooperation of the Client

1) The Client shall provide the Contractor in a timely manner and free of charge with all information, documents, access and entry authorisations (e.g. to warehouses, terminals, containers, vehicles) required for the performance of the engagement and shall designate a contact person who is reachable at all times. This includes, without limitation, consignment notes (CMR, CIM, AWB), bills of lading, packing lists, cargo securing certificates, dangerous goods documentation, customs documents and transport insurance policies, insofar as relevant to the respective engagement.

2) Erschwert oder verzögert sich die Auftragsdurchführung aufgrund unzureichender, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers oder Dritter (z. B. Spediteure, Terminals, Behörden), ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Termin angemessen zu verschieben und den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Zutritt zu den jeweiligen Örtlichkeiten (z. B. Häfen, Terminals, Werksgeländen) für den Auftragnehmer gefahrlos möglich ist, und weist auf etwaige besondere Sicherheits-, Zoll- oder Zutrittsvorschriften rechtzeitig hin. Bei Survey-Aufträgen hat der Auftraggeber den Schadensort und die beschädigte Ware möglichst unverändert zu belassen, bis der Auftragnehmer die Schadensaufnahme durchgeführt hat, und den Schadensfall unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.

4) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Frachtführern, Spediteuren und Lagerhaltern gesetzliche und vertragliche Anzeige-, Rüge- und Verjährungsfristen gelten (u. a. §§ 438, 548 HGB; Art. 30, 32 CMR; § 377 HGB). Die Einhaltung dieser Fristen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung zur Fristenkontrolle oder -überwachung und haftet nicht für versäumte Fristen des Auftraggebers gegenüber Dritten.

2) If the performance of the engagement is impeded or delayed due to insufficient, late or defective cooperation on the part of the Client or third parties (e.g. freight forwarders, terminals, authorities), the Contractor shall be entitled to reschedule the agreed date as appropriate and to invoice the additional effort arising therefrom on a time-spent basis.

3) The Client shall ensure that access to the relevant locations (e.g. ports, terminals, factory premises) is safely possible for the Contractor and shall draw attention to any special safety, customs or access regulations in a timely manner. In the case of survey engagements, the Client shall leave the damage site and the damaged goods unchanged as far as practicable until the Contractor has carried out the damage assessment, and shall report the damage event without undue delay after becoming aware thereof.

4) The Contractor points out that statutory and contractual notification, complaint and limitation periods apply to the assertion of claims for damages against carriers, freight forwarders and warehousekeepers (including, without limitation, Sections 438, 548 HGB; Articles 30, 32 CMR; Section 377 HGB). Compliance with such periods is the sole responsibility of the Client. The Contractor assumes no obligation to monitor or track time limits and shall not be liable for any periods missed by the Client vis-à-vis third parties.

§ 5 Termine und Fristen

1) Vereinbarte Termine und Fristen sind, soweit nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet, unverbindliche Zielangaben. Bei akuten Schadenfällen bemüht sich der Auftragnehmer um eine zeitnahe Erstaufnahme; eine bestimmte Reaktionszeit wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die auf Umständen außerhalb seines Einflussbereichs beruhen, insbesondere auf Verzögerungen bei Transport, Zoll, Behörden, Wetter, Streik oder vergleichbaren Ereignissen bei Dritten (siehe auch § 11 – Höhere Gewalt).

Section 5 – Dates and Deadlines

1) Agreed dates and deadlines are non-binding target indications unless expressly designated as "fixed." In the case of acute damage events, the Contractor shall endeavour to carry out a prompt initial assessment; a specific response time shall only be owed if this has been expressly agreed in text form (Textform).

2) The Contractor shall not be liable for delays attributable to circumstances beyond its control, in particular delays caused by transport, customs, authorities, weather, strikes or comparable events involving third parties (see also Section 11 – Force Majeure).

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1) Die Vergütung richtet sich nach dem individuellen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung (z. B. Pauschalhonorar, Tages-/Stundensatz oder erfolgsunabhängiges Zeithonorar). Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2) Reisezeiten, Reisekosten (An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand), Kosten für Dritte (z. B. Laboranalysen, Übersetzungen, Foto-/Dokumentationsmaterial) sowie sonstige Auslagen werden, soweit nicht im Pauschalhonorar enthalten, gesondert nach Nachweis in Rechnung gestellt.

3) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 286 ff. BGB), insbesondere Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie ein Anspruch auf die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

4) Bei Aufträgen mit größerem Umfang oder längerer Laufzeit ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1) Die Vergütung richtet sich nach dem individuellen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung (z. B. Pauschalhonorar, Tages-/Stundensatz oder erfolgsunabhängiges Zeithonorar). Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2) Reisezeiten, Reisekosten (An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand), Kosten für Dritte (z. B. Laboranalysen, Übersetzungen, Foto-/Dokumentationsmaterial) sowie sonstige Auslagen werden, soweit nicht im Pauschalhonorar enthalten, gesondert nach Nachweis in Rechnung gestellt.

3) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 286 ff. BGB), insbesondere Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie ein Anspruch auf die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

4) Bei Aufträgen mit größerem Umfang oder längerer Laufzeit ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 7 Berichte, Gutachten, Urheber- und Nutzungsrechte, Weitergabe an Dritte

- 1) Berichte, Gutachten, Fotodokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck und zur Verwendung durch den Auftraggeber erstellt.
- 2) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zum vertraglich vereinbarten Zweck (z. B. Vorlage bei Versicherern, Speditionen, Lieferanten oder Empfängern im Rahmen der Schadensregulierung). Eine inhaltliche Änderung, Verfälschung oder sinnentstellende Kürzung der Berichte durch den Auftraggeber oder Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Das Recht des Auftraggebers, Berichte für interne Zwecke zusammenzufassen oder auszugsweise zu zitieren, bleibt hiervon unberührt, sofern der Sinngehalt nicht verfälscht wird.
- 3) Die Weitergabe von Berichten an am Schadenfall unmittelbar Beteiligte (z. B. Versicherer, Spediteure, Vorlieferanten, Empfänger) im Rahmen des üblichen Regulierungs- bzw. Reklamationsprozesses ist zulässig. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, Weitergabe an die Öffentlichkeit oder Verwendung für andere als den vereinbarten Zweck bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- 4) Alle Urheber- und Nutzungsrechte an Berichten, Fotos, Auswertungen und sonstigen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, beim Auftragnehmer; eingeräumt wird lediglich das in Abs. 2 genannte Nutzungsrecht. Rohdaten, Arbeitsunterlagen und Feldnotizen des Auftragnehmers sind nicht Gegenstand der Herausgabepflicht, es sei denn, der Auftraggeber weist ein berechtigtes Interesse nach und benötigt diese zur Geltendmachung eigener Ansprüche gegenüber Dritten.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Beide Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Vertragserfüllung, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Rechtsverfolgung erforderlich. Die Vertraulichkeitspflicht wirkt über das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO). Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter www.cargo-csi.de/datenschutzerklaerung.

§ 9 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

§ 7 Berichte, Gutachten, Urheber- und Nutzungsrechte, Weitergabe an Dritte

- 1) Berichte, Gutachten, Fotodokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck und zur Verwendung durch den Auftraggeber erstellt.
- 2) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zum vertraglich vereinbarten Zweck (z. B. Vorlage bei Versicherern, Speditionen, Lieferanten oder Empfängern im Rahmen der Schadensregulierung). Eine inhaltliche Änderung, Verfälschung oder sinnentstellende Kürzung der Berichte durch den Auftraggeber oder Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Das Recht des Auftraggebers, Berichte für interne Zwecke zusammenzufassen oder auszugsweise zu zitieren, bleibt hiervon unberührt, sofern der Sinngehalt nicht verfälscht wird.
- 3) Die Weitergabe von Berichten an am Schadenfall unmittelbar Beteiligte (z. B. Versicherer, Spediteure, Vorlieferanten, Empfänger) im Rahmen des üblichen Regulierungs- bzw. Reklamationsprozesses ist zulässig. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung, Weitergabe an die Öffentlichkeit oder Verwendung für andere als den vereinbarten Zweck bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- 4) Alle Urheber- und Nutzungsrechte an Berichten, Fotos, Auswertungen und sonstigen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, beim Auftragnehmer; eingeräumt wird lediglich das in Abs. 2 genannte Nutzungsrecht. Rohdaten, Arbeitsunterlagen und Feldnotizen des Auftragnehmers sind nicht Gegenstand der Herausgabepflicht, es sei denn, der Auftraggeber weist ein berechtigtes Interesse nach und benötigt diese zur Geltendmachung eigener Ansprüche gegenüber Dritten.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Beide Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Vertragserfüllung, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Rechtsverfolgung erforderlich. Die Vertraulichkeitspflicht wirkt über das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO). Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter www.cargo-csi.de/datenschutzerklaerung.

§ 9 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Deckungssumme der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schadensfall. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000 EUR je Schadensfall zu unterhalten, und erteilt dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über die Höhe der aktuellen Deckungssumme und den Versicherer.

3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers.

5) Die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit von Angaben, Unterlagen oder Auskünften Dritter (z. B. Spediteure, Frachtführer, Packer, Hersteller, Reedereien, Terminals), auf die sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Bewertung erkennbar stützen musste, ist ausgeschlossen, soweit den Auftragnehmer insoweit kein eigenes Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Angaben in Frachtbriefen, Konnossementen, Ladungssicherungszertifikaten, Packlisten und sonstigen Transportdokumenten.

6) Berichte und Gutachten des Auftragnehmers entfalten Wirkung ausschließlich im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie gegenüber den in § 7 Abs. 3 genannten Empfängern im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber sonstigen Dritten, die sich auf die Berichte stützen, wird nicht begründet, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere entfalten Schadenberichte und Gutachten des Auftragnehmers keine Bindungswirkung für Entscheidungen von Transportversicherern, Frachtführern oder Spediteuren über Haftungsanerkennung oder Regulierung; die Bewertungen des Auftragnehmers stellen eine unabhängige fachliche Einschätzung dar, die den Empfänger nicht von einer eigenen Prüfung entbindet.

§ 10 Verjährung

1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung oder wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser AGB sowie für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Pflichtverletzung; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Höhere Gewalt

1) Ereignisse höherer Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen, Pandemien, Streik, Betriebsstörungen bei Dritten, Transport- und Grenzsperrungen) berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung auszusetzen. Dauert die Störung länger als 4 Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Auftrag zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Deckungssumme der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schadensfall. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000 EUR je Schadensfall zu unterhalten, und erteilt dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über die Höhe der aktuellen Deckungssumme und den Versicherer.

3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers.

5) Die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit von Angaben, Unterlagen oder Auskünften Dritter (z. B. Spediteure, Frachtführer, Packer, Hersteller, Reedereien, Terminals), auf die sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Bewertung erkennbar stützen musste, ist ausgeschlossen, soweit den Auftragnehmer insoweit kein eigenes Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Angaben in Frachtbriefen, Konnossementen, Ladungssicherungszertifikaten, Packlisten und sonstigen Transportdokumenten.

6) Berichte und Gutachten des Auftragnehmers entfalten Wirkung ausschließlich im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie gegenüber den in § 7 Abs. 3 genannten Empfängern im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber sonstigen Dritten, die sich auf die Berichte stützen, wird nicht begründet, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere entfalten Schadenberichte und Gutachten des Auftragnehmers keine Bindungswirkung für Entscheidungen von Transportversicherern, Frachtführern oder Spediteuren über Haftungsanerkennung oder Regulierung; die Bewertungen des Auftragnehmers stellen eine unabhängige fachliche Einschätzung dar, die den Empfänger nicht von einer eigenen Prüfung entbindet.

§ 10 Verjährung

1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung oder wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser AGB sowie für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Pflichtverletzung; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Höhere Gewalt

1) Ereignisse höherer Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen, Pandemien, Streik, Betriebsstörungen bei Dritten, Transport- und Grenzsperrungen) berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung auszusetzen. Dauert die Störung länger als 4 Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Auftrag zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- 1) Bei Einzelaufträgen (z. B. Schadenaufnahme, einzelne Inspektion) endet der Vertrag mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 2) Dauerhafte Beratungs- oder Interim-Mandate können von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3) Im Falle einer Kündigung ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung nach dem vereinbarten Honorar zu vergüten; bereits entstandene, nachweisbare Auslagen sind zu erstatten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere des EGBGB und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 – Rom I) sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Partei eines Transport-, Fracht- oder Speditionsvertrags ist, finden die Haftungsregelungen des Vierten Buchs des HGB (§§ 407 ff. HGB) sowie internationale Transportrechtsübereinkommen (CMR, Montrealer Übereinkommen, Haager/Haager-Visby-Regeln) auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber keine Anwendung.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

- 1) Bei Einzelaufträgen (z. B. Schadenaufnahme, einzelne Inspektion) endet der Vertrag mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 2) Dauerhafte Beratungs- oder Interim-Mandate können von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3) Im Falle einer Kündigung ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung nach dem vereinbarten Honorar zu vergüten; bereits entstandene, nachweisbare Auslagen sind zu erstatten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere des EGBGB und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 – Rom I) sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Partei eines Transport-, Fracht- oder Speditionsvertrags ist, finden die Haftungsregelungen des Vierten Buchs des HGB (§§ 407 ff. HGB) sowie internationale Transportrechtsübereinkommen (CMR, Montrealer Übereinkommen, Haager/Haager-Visby-Regeln) auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber keine Anwendung.
- 3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: August 2026 / As of: August 2026